



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 22. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Haupt- und Finanzausschusses
vom 28. November 2023

Öffentlicher Teil

- 2) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten 727-2020/2025

Sachverhalt:

Benutzungsgebühren werden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben, wenn die Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient und nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Der in den zurückliegenden Monaten weiterhin stark anhaltende Zuweisungsdruck von Flüchtlingen lässt bei der Unterbringung keine Unterscheidung des Personenkreises zwischen Flüchtlingen und Obdachlosen mehr zu. Für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten wurde daher für das Jahr 2024 eine einheitliche Satzung erstellt. Diese umfasst nunmehr den Personenkreis der

1. Ausländischen Flüchtlinge nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
2. Obdachlosen und der von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen sowie
3. Spätaussiedler, Zuwanderer und Ausländer nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW).

Die bisher separat betrachteten Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und gemeindlichen Wohnunterkünften wurden nun erstmalig in einer Gebührekalkulation zusammengefasst. Basierend auf der Grundlage einer einheitlichen Leistung „Unterbringung“ ist die Gebühr pro Unterbringungsplatz mit 338,00 Euro monatlich kalkuliert worden. Die entsprechende Gebührekalkulation ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der Satzung über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Satzungsentwurf sieht vor, dass die Gebührenpflichtigen, die über eigenes Einkommen verfügen, abhängig von der tatsächlichen Einkommenshöhe entweder von der Gebührenpflicht befreit werden können oder eine um 50 v. H. reduzierte Gebühr bzw. die volle Gebühr zu entrichten haben. Hiermit soll ein zusätzlicher Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung für den untergebrachten Personenkreis gegeben werden.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Szallies bittet um Mitteilung, ob das Hausverbot in § 2 des Satzungsentwurfs nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) stehe.

Herr Janßen teilt mit, dass ein Hausverbot als Sanktionierungsmaßnahme notwendig sei; es sei jedoch unstrittig, dass den Personen auch nach Erteilung eines Hausverbots eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden müsse. Dies würde dann aber ggfs. in einer anderen Unterkunft erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)